



Verein **Impulse** KREMS

Stadtgemeinde Mautern a. D. Bezirk Krems					
Eing. 14. DEZ. 2023					
Bg	StR	GR	Sb	Scan	Bf
				1 0	

BELLAGED

Verein Impulse KREMS

Ringstraße 23, 3500 Krems
0676/840803204
office@impulse-krems.at

RAHMENFÖRDERVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Mautern

*als Fördergeber*in einerseits*

und

**Verein Impulse KREMS
3500 Krems, Ringstraße 23**

*als Fördernehmer*in andererseits.*

1. Ziele

Der vorliegende Rahmenfördervertrag hat das Ziel, dem Verein Impulse KREMS Aufgaben der niederschweligen Jugendarbeit sowie die sozialpädagogische Betreuung eines Jugendraumes in der Stadtgemeinde Mautern zur selbständigen Erfüllung zu übertragen.

Dadurch soll qualitative und bedarfsgerechte Jugendarbeit auf Basis der „Sozialraumanalyse jugendlicher Lebenswelten in der Stadtgemeinde Mautern“ bzw. im Sinne der Qualitätsrichtlinien der mobilen Jugendarbeit der Kinder- und Jugendhilfe NÖ sichergestellt werden.

Insbesondere sollen durch kontinuierliche Freizeit- und Beziehungsangebote tragfähige Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen in Mautern aufgebaut werden, um ihnen folglich bedarfs- und lebensweltorientierte Unterstützung und Begleitung in ihrer Alltags- und Lebensbewältigung, in der Förderung ihrer sozialen, kulturellen und individuellen Persönlichkeits- bzw. Identitätsentwicklung sowie in ihrer Freizeit- und Lebensumfeldgestaltung zu bieten. Die Sozialarbeiter*innen fungieren dabei als Universal-Ansprechpartner*innen für alle jugendspezifischen Themen sowie als Interessensvertreter*innen der jungen Menschen. Neben der Stabilisierung und Stärkung der individuellen Lebenssituationen ist es ebenso Ziel, die Lebensweltbedingungen der Kinder und Jugendlichen in Mautern zu verbessern sowie deren Ausgrenzung bzw. Benachteiligung zu vermeiden.



2. Aufgaben der niederschweligen Jugendarbeit

Die primäre Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 23 Jahren, unabhängig ihrer Herkunft, ihres Geschlechtes, ihrer Religions- oder sozialen Zugehörigkeit, welche ihren Lebensmittelpunkt in der Stadtgemeinde Mautern haben. Es sollen vor allem jene Jugendliche angesprochen werden, die durch traditionelle Angebote nicht erreicht werden. Zudem stehen die Sozialarbeiter*innen auch für Erwachsene im Umfeld von jungen Menschen sowie Institutionen, Behörden etc. als Ansprechpartner*innen zur Verfügung.

Die Angebotspalette ist an die Bedarfe bzw. Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen sowie an aktuelle lokale Herausforderungen angepasst und beinhaltet vielfältige Arbeitsweisen.

Der Verein Impulse Krems verpflichtet sich hiermit zur Einhaltung fachlicher Standards der Jugend- und Sozialarbeit und hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Planung, Organisation und Durchführung sowie die sozialpädagogische bzw. sozialarbeiterische Betreuung des **Offenen Betriebes**: adäquates Freizeit- und Beziehungsangebot, jugendgerechtes Raumangebot wie Spiele, PC's, Wuzzler, Dart, Kochmöglichkeit, Kreativmaterialien etc., Begleitung beim Schulalltag, Infobroschüren, Rückzugsmöglichkeit für Beratung etc. Im Rahmen der Öffnungszeiten sind zwei qualifizierte Jugendbetreuer*innen anwesend.
- **partizipative Bewegungs-, Kreativ- und Freizeitangebote**: Die Aktivitäten finden teilweise in Kooperation mit externen Referent*innen oder bestehenden Angeboten bzw. örtlichen Vereinen statt um an vorhandene Ressourcen anzuschließen.
- **Information, Beratung, Begleitung und Einzelfallarbeit**: Die Angebote finden je nach Bedarf und Möglichkeit im Einzel- und Gruppensetting während oder außerhalb des Offenen Betriebes statt. Eine Vermittlung bzw. Anknüpfung an relevante Einrichtungen ist bei Bedarf zu forcieren.
- **hinausreichende / aufsuchende Jugendarbeit** in der Lebenswelt der jungen Menschen: Um Kontakte zu knüpfen, Beziehungen aufzubauen, Angebote an Bedarfe und Bedürfnisse abzustimmen sowie diese zu bewerben ist eine Arbeit außerhalb des Offenen Betriebes - dort wo sich die Zielgruppen aufhalten - erforderlich.
- Netzwerk- und Gemeinwesenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit
- Qualitätssichernde Maßnahmen wie Teams, Dokumentation etc.

Sämtliche Angebote und Interventionen orientieren sich an den Methoden der offenen niederschweligen Jugendarbeit. Prinzipien wie Freiwilligkeit, Anonymität, Verschwiegenheit, Parteilichkeit, Akzeptanz oder Partizipation stehen dabei im Mittelpunkt der Arbeit.

3. Leistungsumfang

Grundsätzlich steht dem Verein Impulse Krems die Form der Umsetzung der vereinbarten Aufgaben / Ziele frei. Zwischen den beiden Vertragspartner*innen wird jedoch eine laufende Zusammenarbeit und kontinuierlicher Informationsaustausch vereinbart. Insbesondere im Projektaufbau erfolgt eine enge Zusammenarbeit sowie laufender Kontakt mit Vertreter*innen der Stadtgemeinde Mautern.

Für die Erfüllung der Aufgaben steht ein Team aus 2-3 Sozialarbeiter*innen (im Wochenstundenausmaß von je 12 Stunden) unter der fachlichen Anleitung einer langjährigen Mitarbeiter*in des Verein Impulse Krems zur Verfügung. Auf Basis von 2mal 4 Stunden Wochenöffnungszeiten des Jugendraumes ergeben sich 12 Leistungsstunden vor Ort pro Woche. Darin enthalten sind 8 Öffnungsstunden (optional aufsuchende Jugendarbeit, Projektarbeit, Gemeinwesenarbeit), Vor- und Nachbereitungszeit, Fahrtzeit, qualitätssichernde Maßnahmen, Projektorganisation und Netzwerkarbeit.

Von der Stadtgemeinde Mautern werden die Betriebs- und Instandhaltungskosten sowie die Ausstattung der Räumlichkeiten (PC, Internet, Handy, Wuzzler, Küchenausstattung, Dart, Sofas, Kästen) finanziert sowie ein jährliches Projektbudget für Büromaterialien, sozialpädagogische Materialien, Folder/Broschüren/Zeitschriften, Spiele, Lebensmittel, Flyer, Werbekosten, Referent*innen etc.) zur Verfügung gestellt.

Die Angebote sind für die Kinder und Jugendlichen kostenlos. Bei manchen Aktionen erweisen sich jedoch geringfügige Teilnehmer*innenbeiträge als pädagogisch sinnvoll.

4. Förderhöhe

Der Förderbetrag der Stadtgemeinde Mautern beläuft sich für die Personalkosten (bei 12 Leistungsstunden pro Woche = 2 mal 12 Wochenstunden je Mitarbeiter*in) auf einen jährlichen Gesamtbetrag von € 46.100,-. Dieser Jahresaufwand inkludiert Lohnkosten, Supervisionen sowie Aufwendungen für Weiterbildung und Personal-Overhead.

Darüber hinaus wird ein jährliches **Projektbudget** in der Höhe von **rund € 5.000,-** vereinbart. Diese zusätzlichen Projektkosten sind als Akontozahlungen zu werten und sind halbjährlich mittels Belegen vorzulegen bzw. gegenzurechnen.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass der vereinbarte Förderbetrag auf Basis des Verbraucherpreisindex 1/2005 wertgesichert und jährlich anzupassen ist. Der Förderbetrag versteht sich brutto für netto, da der Verein Impulse Krems als NICHT-Unternehmer im Sinne des ² 2 UStG nicht USt.-pflichtig ist.

Der Förderbetrag ist jeweils zum Beginn des Vertragsjahres fällig und auf das Konto lautend auf „Verein Impulse Krems“ IBAN: AT59 2022 8001 0004 2571 bei der Kremser Bank zu überweisen.

Der Verein Impulse Krems verpflichtet sich, die erhaltene Förderung nur im Sinne der in diesem Vertrag vereinbarten Aufgaben zu verwenden.

5. Vertragsdauer, Weiterentwicklung und Kündigungsbestimmungen

Die Dauer einer Förderperiode wird mit 12 Monaten festgelegt und startet jeweils mit dem 01. Jänner und endet mit dem 31. Dezember. Ausnahme stellt das Kalenderjahr 2024 dar: aufgrund der vorangegangenen Leaderförderung startet die Förderperiode 2024 mit 01. März und endet mit 31. Dezember 2024. Die Personalkosten werden daher aliquotiert (10 Kalendermonate) abgerechnet.

Die beiden Vertragspartner*innen kommen überein, dass eine Weiterentwicklung bzw. mehrjährige Fortführung des Projektes angestrebt wird. Sollte eine Abänderung oder Beendigung des Vertrages beabsichtigt sein, so ist dies bis spätestens Ende des 3. Quartals der Förderperiode kund zu tun. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Fördervertrag automatisch um eine Förderperiode verlängert.

Aus wichtigem Grund kann die gegenständliche Vereinbarung von beiden Vertragsparteien mit sofortiger Wirkung mittels eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die trotz Mahnung der jeweils anderen Vertragspartei wiederholte grobe Verletzung von Bestimmungen dieses Vertrages, die missbräuchliche Verwendung der Fördermittel und die Eröffnung des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über den Förderungsnehmer.

6. Sonstiges

Der Verein Impulse Krems erstattet jeweils innerhalb des ersten Quartals eines jeden Jahres schriftlich Bericht über seine Tätigkeiten im vorangegangenen Jahr. Persönliche Verlaufsgespräche, Evaluierungen und Rückmeldungen sind kontinuierlich anzudenken.

Der Verein Impulse Krems hält die Stadtgemeinde Mautern gegenüber Dritten bezüglich aller den Förderungsgegenstand betreffenden Rechtsstreitigkeiten schad- und klaglos.

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten vereinbaren die Vertragspartner*innen das sachlich zuständige Gericht in Krems als Gerichtsstand. Es gilt österreichisches Recht.

Krems, am

für den Fördergeber

für den Fördernehmer

.....
Bgm. der Stadtgemeinde Mautern

.....
GF Verein Impulse Krems



Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf (im Folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt) einerseits und

**Stadtgemeinde Mautern an der Donau; Anteil 1/1
A-3512 Mautern, Rathausplatz 1**

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der Netz NÖ und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen – im folgenden kurz Anlagen genannt - das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf dem(den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KGNr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
12162	Mautern	1/1	1529	12162	Mautern	Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,8m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen

die bezeichneten Anlagen zu errichten und im Luftraum und/oder unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsstreifenbreite bei nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken 1,0 m links und 1,0 m rechts der Leitungsachse (insgesamt 2,0 m) beträgt, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken diese(s) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, unter tunlichster Schonung durch Verwendung möglichst kurzer Zufahrtswege zu den Anlagen mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber Netz NÖ und ihren Rechtsnachfolgern, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baumpflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der Netz NÖ vorzunehmen.

Die Ausführung von Baulichkeiten und die Durchführung von Bauarbeiten, die Erdbewegungen erforderlich machen, sind innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und im Einvernehmen mit Netz NÖ möglich. Netz NÖ ist zeitgerecht von der Durchführung der Arbeiten zu verständigen. Netz NÖ wird dort, wo es zweckmäßig erscheint, unentgeltlich ein Aufsichtsorgan beistellen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.

2. Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und -anlagen. Die gegenständliche Anlage wird auch für die Errichtung und den Betrieb von Kommunikationslinien gemäß § 57 Telekommunikationsgesetz 2021 idgF (Mitverlegung) genutzt und gemäß Telekom-Richtsatzverordnung entschädigt. Für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich Netz NÖ dem Grundeigentümer eine einmalige Entschädigung in der Höhe von

exklusive Umsatzsteuer **EUR 500,00**

(in Worten: Euro fünfhundert)

und sofern Umsatzsteuer fließt

inklusive Umsatzsteuer **EUR 500,00**

(in Worten: Euro fünfhundert)

zu bezahlen. Derartige Zahlungen können steuerliche Einnahmen darstellen. Dieser Betrag ist vor tatsächlicher Grundinanspruchnahme fällig.

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf (im Folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt) einerseits und

**Stadtgemeinde Mautern an der Donau; Anteil 1/1
A-3512 Mautern, Rathausplatz 1**

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der Netz NÖ und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen – im folgenden kurz Anlagen genannt - das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf dem(den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
12162	Mautern	.1/1	1423	12162	Mautern	Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,8m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen

die bezeichneten Anlagen zu errichten und im Luftraum und/oder unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsstreifenbreite bei nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken 1,0 m links und 1,0 m rechts der Leitungssachse (insgesamt 2,0 m) beträgt, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken diese(s) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, unter tunlichster Schonung durch Verwendung möglichst kurzer Zufahrtswege zu den Anlagen mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber Netz NÖ und ihren Rechtsnachfolgern, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baumpflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der Netz NÖ vorzunehmen.

Die Ausführung von Baulichkeiten und die Durchführung von Bauarbeiten, die Erdbewegungen erforderlich machen, sind innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und im Einvernehmen mit Netz NÖ möglich. Netz NÖ ist zeitgerecht von der Durchführung der Arbeiten zu verständigen. Netz NÖ wird dort, wo es zweckmäßig erscheint, unentgeltlich ein Aufsichtsorgan beistellen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.

2. Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und -anlagen. Die gegenständliche Anlage wird auch für die Errichtung und den Betrieb von Kommunikationslinien gemäß § 57 Telekommunikationsgesetz 2021 idgF (Mitverlegung) genutzt und gemäß Telekom-Richtsatzverordnung entschädigt. Für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich Netz NÖ dem Grundeigentümer eine einmalige Entschädigung in der Höhe von

exklusive Umsatzsteuer **EUR 500,00**

(in Worten: Euro fünfhundert)

und sofern Umsatzsteuer fließt

inklusive Umsatzsteuer **EUR 500,00**

(in Worten: Euro fünfhundert)

zu bezahlen. Derartige Zahlungen können steuerliche Einnahmen darstellen. Dieser Betrag ist vor tatsächlicher Grundinanspruchnahme fällig.

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf (im Folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt) einerseits und

Stadtgemeinde Mautern an der Donau (Öffentliches Gut); Anteil 1/1

A-3512 Mautern, Niederösterreich, Rathausplatz 1

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der Netz NÖ und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen – im folgenden kurz Anlagen genannt - das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf dem(den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KGnr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
12162	Mautern	106/30	1552	12162	Mautern	Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,8m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen

die bezeichneten Anlagen zu errichten und im Luftraum und/oder unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsstreifenbreite bei nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken 1 m links und 1 m rechts der Leitungssachse (insgesamt 2 m) beträgt, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken diese(s) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, unter tunlichster Schonung durch Verwendung möglichst kurzer Zufahrtswege zu den Anlagen mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber Netz NÖ und ihren Rechtsnachfolgern, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baumpflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der Netz NÖ vorzunehmen.

Die Ausführung von Baulichkeiten und die Durchführung von Bauarbeiten, die Erdbewegungen erforderlich machen, sind innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und im Einvernehmen mit Netz NÖ möglich. Netz NÖ ist zeitgerecht von der Durchführung der Arbeiten zu verständigen. Netz NÖ wird dort, wo es zweckmäßig erscheint, unentgeltlich ein Aufsichtsorgan beistellen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.

2. Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und -anlagen. Die gegenständliche Anlage wird auch für die Errichtung und den Betrieb von Kommunikationslinien gemäß § 57 Telekommunikationsgesetz 2021 idgF (Mitverlegung) genutzt und gemäß Telekom-Richtsatzverordnung entschädigt. Für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich Netz NÖ dem Grundeigentümer eine einmalige Entschädigung in der Höhe von

exklusive Umsatzsteuer **EUR 500,00**

(in Worten: Euro fünfhundert)

und sofern Umsatzsteuer fließt

inklusive Umsatzsteuer **EUR 500,00**

(in Worten: Euro fünfhundert)

zu bezahlen. Derartige Zahlungen können steuerliche Einnahmen darstellen. Dieser Betrag ist vor tatsächlicher Grundinanspruchnahme fällig.